

Vereinbarung

über das Verfahren bei der Behandlung von Kiefergelenkserkrankungen

zwischen

der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Berlin

und

den nachfolgend benannten Ersatzkassen

- Techniker Krankenkasse (TK)
- BARMER
- DAK-Gesundheit
- Kaufmännische Krankenkasse (KKH)
- Handelskrankenkasse (hkk)
- HEK – Hanseatische Krankenkasse

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:

Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek)

vertreten durch die Leiterin der vdek-Landesvertretung Berlin/Brandenburg

1. Auf der Grundlage der gemeinsamen Abrechnungsbestimmungen zu den Gebührennummern K1 – K4 des BEMA vereinbaren die Vertragspartner im Land Berlin, dass für die Behandlung von Kiefergelenkserkrankungen auf die vorherige Kostenübernahmeerklärung der Krankenkasse (Genehmigungsverfahren) verzichtet wird. Nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres nehmen die Vertragspartner eine gemeinsame Auswertung der bis dahin abgerechneten Fälle vor. Dabei wird insbesondere die Mengenentwicklung einer kritischen Prüfung unterzogen.
2. Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass die Möglichkeit der Wirtschaftlichkeitsprüfung weiterhin gewährleistet bleibt.
3. Um eine Überprüfung seitens der Krankenkassen sicherzustellen, müssen die Zahnärzte auf dem Behandlungsplan für Kiefergelenkserkrankungen und Kieferbruch die Diagnose in geeigneter Weise angeben. Die Vertragspartner vereinbaren, dass für erbrachte Leistungen die Gebührennummer 2 BEMA im Falle der schriftlichen Niederlegung des Behandlungsplanes abgerechnet werden kann.
4. Das Verfahren bzw. die Ausfüllbestimmungen für den „Behandlungsplan für Kiefergelenkserkrankungen und Kieferbruch“ bei Behandlungen von Verletzungen des Gesichtsschädels (Kieferbruch) bleiben von dieser Regelung unberührt.
5. Diese Vereinbarung tritt zum 01.01.2021 in Kraft. Sie kann mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden.

Kassenzahnärztliche Vereinigung Berlin

Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek)
Die Leiterin der vdek-Landesvertretung
Berlin/Brandenburg